

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Jemen (Republik Jemen)

Stand: August 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde** bzw. **Ehevertrag**

2. **Scheidungsurkunde** bzw. **Beschluss des Sharia-Gerichts** über die Bestätigung der Verstoßung
falls Akt der Verstoßung nicht aus der Scheidungsurkunde zu entnehmen ist, dann zusätzlich:
die **Urkunde über die Verstoßungserklärung**.

Bei einer widerruflichen Verstoßung zusätzlich:

Nachweis über die Unwiderruflichkeit der erfolgten Verstoßung bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

b) Legalisation / Apostille

Jemenitische Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung, diese ist allerdings derzeit nicht beschaffbar. Die Urkunden sind daher lediglich mit Überbeglaubigung des jemenitischen Außenministeriums vorzulegen.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.